

Kommunalplanungsrevision

Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte 2022



Planungsbericht

nach Art. 47 Raumplanungsverordnung

Stand am 10.05.2022 (zur Vernehmlassung)

Inhalt

1 Ausgangslage	5
1.1 Gesetzliche Grundlagen, Auftrag, Verfahren	5
1.2 Bisheriger Schutz der Natur- und Kulturobjekte	5
1.3 Einbettung in die Gesamtrevision der Kommunalplanung	6
2 Erhaltenswerte Objekte	6
2.1 Begriff	6
2.2 Grundlagen, Inventare	6
2.3 Vorgehen zum Schutz erhaltenswerter Objekte	7
3 Erläuterungen zu den Naturobjekten	7
3.1 Hecken und Feldgehölze neu im Schutzplan	7
3.2 Neue Naturobjekte	8
3.3 Geänderte Naturobjekte	8
3.4 Entlassene Naturobjekte	9
3.5 Schutz- und Pflegevorschriften	9
3.6 Information und Mitwirkung	9
4 Erläuterung zu den Kulturobjekten: Gebäude	10
4.1 Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau	10
4.2 Neu in den Schutzplan aufgenommene Gebäude	10
4.3 Aus dem Schutzplan entlassene Gebäude	11
4.4 Formelle Plananpassungen (Abgrenzung von Schutzobjekten)	11
4.5 Nachweis zuhanden Planungsbehörde: Pendente Schutzentscheide gemäss HWI	12
4.6 Schutz- und Pflegevorschriften	13
4.7 Information und Mitwirkung	13
5 Historische Verkehrswege	13
5.1 Schutzauftrag	13
5.2 Beurteilung der historischen Verkehrswege in Neunforn	13
6 Archäologie.....	13
7 Planungsverfahren.....	14
7.1 Vorprüfung und Vernehmlassung	14
7.2 Auflageverfahren	14
7.3 Erlass durch den Gemeinderat	14
7.4 Genehmigung durch das DBU und Inkraftsetzung	14
Anhang 1: Verkehrswege in alter Zeit	15

Bildquellen Titelblatt

Links:	Neues Schloss Oberneunforn	Foto: Gemeinde Neunforn
Mitte:	Thur / Schöffäuli	Foto: Gemeinde Neunforn
Rechts:	Kirche Niederneunforn	Foto: Gemeinde Neunforn

Verwendete Abkürzungen

Abk.	Bezeichnung	Rechtssammlung
BauR	Baureglement	-
HWI	Hinweisinventar Bauten (Amt für Denkmalpflege TG)	-
TG NHG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (Kanton TG)	RB 450.1
RRV NHG	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat	RB 450.11
PBG	Planungs- und Baugesetz (Kanton TG)	RB 700
PBV	Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe	RB 700.1
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung	SR 700
RPV	Raumplanungsverordnung	SR 700.1

Beilagen

Naturinventar der Gemeinde Neunforn

1 Ausgangslage

1.1 Gesetzliche Grundlagen, Auftrag, Verfahren

Die unmittelbaren gesetzlichen Grundlagen zum Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte bilden das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 21. Dezember 2011 (PBG; [RB 700]) und das kantonale Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8. April 1992 (TG NHG; [RB 450.1]).

§ 10 TG NHG verpflichten die Gemeinden, erhaltenswerte Objekte zu schützen und zu pflegen.

§ 10 TG NHG: Geschützte Objekte

¹ Die Gemeinden sichern Schutz und Pflege erhaltenswerter Objekte in erster Linie durch Reglemente oder Nutzungspläne nach Baugesetz. Zum gleichen Zweck können die Gemeindebehörden Anordnungen über erhaltenswerte Einzelobjekte durch Entscheid treffen.

² Die Anordnungen der Gemeinden können in Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverboten, Nutzungsbeschränkungen, umfassenden Eingriffsverboten oder Bewirtschaftungsvorschriften bestehen. Sie haben den Grundsatz der Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren.

Die allgemeine Planungspflicht ergibt sich aus § 8 PBG. Für den Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte ist dabei Abs. 3 von Bedeutung.

§ 8 Abs. 3 PBG (Allgemeine Planungspflicht, Leistungsvereinbarung)

³ Die Kommunalplanung umfasst den Richtplan und den Rahmennutzungsplan sowie, soweit erforderlich, Sondernutzungspläne mit den zugehörigen Vorschriften. Diese sind periodisch zu überprüfen und bei erheblich veränderten Verhältnissen nötigenfalls anzupassen.

Der Schutzplan der Natur- und Kulturobjekt wird als Sondernutzungsplan nach § 23f. PBG durch den Gemeinderat erlassen (§ 26 PBG). Das Verfahren richtet sich nach § 29ff. PBG.

1.2 Bisheriger Schutz der Natur- und Kulturobjekte

Gemäss § 10 TG NHG sichern die Gemeinden Schutz und Pflege erhaltenswerter Natur- und Kulturobjekte in erster Linie durch Reglemente oder Nutzungspläne nach Baugesetz, sprich im sogenannten Schutzplan (z. B. erhaltenswerte Einzelbäume / Grünflächen von kommunaler Bedeutung) sowie im Zonenplan (z. B. Dorfzone / Naturschutzzonen für Objekte von kantonaler und nationaler Bedeutung).

Der revidierte Schutzplan der Gemeinde Neunforn wurde am 30.01.2002 mit DBU-Entscheid Nr. 13 genehmigt. Er sicherte den Schutz von Naturobjekten und historischen Bauten. Nicht im Schutzplan enthalten – wohl aber als Hinweise dargestellt – sind die erhaltenswerten Hecken. Diese wurden bisher durch den Zonenplan und das BauR geschützt. Mit der Schutzplanrevision wurden die erhaltenswerten Hecken in den Schutzplan überführt und im Zonenplan als Hinweise dargestellt.

1.3 Einbettung in die Gesamtrevision der Kommunalplanung

Die Schutzplanrevision erfolgte im Zuge der Kommunalplanungsrevision (Richtplan / Zonenplan / BauR) und ist darauf abgestimmt. Insbesondere im kommunalen Richtplan sind die Themen Kultur- und Naturschutz behandelt (vgl. u.a. Richtplanmassnahmen 1.14 – 1.16) sowie die Schutzplaninhalte als Hinweise zur Koordination mit anderen raumwirksamen Massnahmen abgebildet.

2 Erhaltenswerte Objekte

2.1 Begriff

§ 2 Abs. 1 TG NHG beschreibt, was unter erhaltenswerten Objekten zu verstehen ist:

§ 2 Abs. 1 TG NHG: Erhaltenswerte Objekte

¹ Erhaltenswerte Objekte können namentlich sein:

1. Lebensräume für Tiere und Pflanzen wie Hecken, Moore, Feuchtgebiete, Schilfgürtel, Uferzonen, Auenwälder, Magerwiesen, Trockenrasen;
2. Bäume und Baumgruppen ausserhalb des Waldareals, die das Landschaftsbild prägen;
3. besondere Landschaften wie Hochäcker- und Drumlinlandschaften, seltene Obst- und andere Gärten;
4. Siedlungen, Siedlungsteile, Baugruppen sowie Bauten, Bauteile oder Anlagen samt Ausstattung und Umgebung von kulturgeschichtlicher Bedeutung, die sich zum Beispiel durch architektonisch-formale oder handwerkliche Qualitäten auszeichnen;
5. Stätten von historischer Bedeutung;
6. archäologische Fundstellen oder Objekte, archäologisch wichtige Orte oder Gebiete sowie Erdbauwerke oder Ruinen.

2.2 Grundlagen, Inventare

Zur Unterschutzstellung erhaltenswerter Objekte bedarf es fundierter Grundlagen. Diesbezüglich ist § 2 Abs. 2 TG NHG zu beachten:

§ 2 Abs. 1 TG NHG: Erhaltenswerte Objekte

² Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich vor allem aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

Für die Schutzplanrevision wurden folgende, aktuellen Grundlagen verwendet:

Naturinventar Neunforn 2020

Das kommunale Naturinventar datiert auf das Jahr 1998 und wurde im Jahr 2020 durch die Naturschutzkommission der Gemeinde gesamthaft überprüft und aufdatiert (vgl. Beilage).

Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau 2005

Für die erhaltenswerten Bauten dient das aktuelle Hinweisinventar der Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau (HWI, Datenbank der Denkmalpflege) als Grundlage. Das Inventar wurde 1997 für Neunforn erstellt und letztmalig 2005 gesamthaft revidiert.

Gartendenkmalpflegerisches Gutachten 2018

Die Gemeinde liess zwischen 2016 und 2018 die historisch wertvollen Freiräume im Siedlungsgebiet untersuchen. Das Gutachten zeigt auf, welche Freiräume (z. B. alte Kraut- und Baumgärten, Gassen, Hofplätze, ehem. Mistlegen, etc.) ein bedeutendes Zeugnis der Gartenkultur und der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sowie von zeugnishafter Ortsbaulicher Bedeutung sind. Das gartendenkmalpflegerische Gutachten ist Bestandteil des kommunalen Richtplans (vgl. Richtplanmassnahme 1.15 / Richtplananhang A5).

2.3 Vorgehen zum Schutz erhaltenswerter Objekte

- 1) Verpflichtung zum Schutz erhaltenswerter Objekte (vgl. Gesetzgebung).
- 2) Eruiierung erhaltenswerter Objekte aufgrund von Hinweisen (vgl. Inventare).
- 3) Überprüfung der Objekte auf Schutzwürdigkeit aufgrund wissenschaftlicher Kriterien (vgl. Inventare).
- 4) Ist Schutzwürdigkeit gegeben folgt eine Verhältnismässigkeitsprüfung (Abwägung sich entgegenstehender Interessen).
- 5) Ist Verhältnismässigkeit gegeben folgt die Unterschutzstellung.

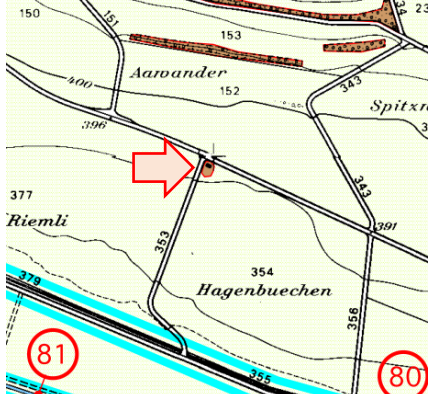
3 Erläuterungen zu den Naturobjekten

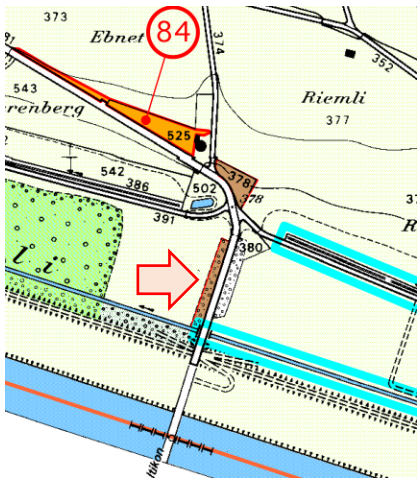
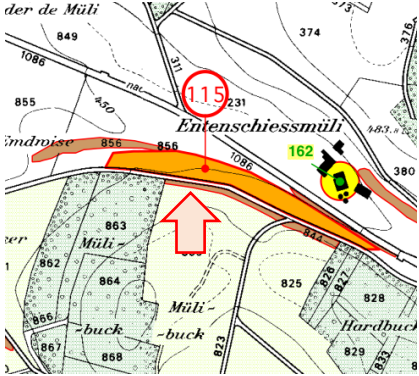
3.1 Hecken und Feldgehölze neu im Schutzplan

Hecken und Feldgehölze waren bisher über einen Eintrag im Zonenplan in Verbindung mit dem (aufzuhebenden) Art. 23 BauR geschützt. Im Schutzplan wurde nur darauf verwiesen.

Das Ausscheiden von «Heckenzonen» ist in der Praxis nicht gängig. Im Zonenplan werden üblicherweise Naturschutzzonen für Gebiete ausgeschieden, die von nationaler oder kantonaler Bedeutung sind. Hecken werden hingegen im Schutzplan geschützt (wie auch bspw. Einzelbäume) und im Zonenplan als Hinweise abgebildet.

Mit der Gesamtrevision der Kommunalplanung (Richtplan / Zonenplan / BauR / Schutzplan) wurde die bisherige Regelung der Praxis im Kanton angepasst und die Hecken in den Schutzplan 2022 überführt. Sämtliche Hecken wurden in der Änderungsübersicht zum Schutzplan 2022 als «neu» deklariert, obschon sie mehrheitlich unverändert übernommen wurden. Nicht in den Schutzplan 2022 überführt werden folgende Hecken:

Ausschnitt Schutzplan 2001 Braun = Hecken und Feldgehölze (Hinweis)	Parzelle / Lage	Begründung / Interessenabwägung
	2354 / Hagenbuechen	Das Objekt existiert nicht mehr.

Ausschnitt Schutzplan 2001 Braun = Hecken und Feldgehölze (Hinweis)	Parzelle / Lage	Begründung / Interessenabwägung
	2597 / Faar	Das Objekt befindet sich im Wald und ist durch die Waldgesetzgebung, i.V.m. den forstlichen Planungsinstrumenten (Waldentwicklungsplan / Ausführungsplan), geschützt.
	865 / Mülibuck	Der westliche Teil des Objekts befindet sich im Wald und ist durch die Waldgesetzgebung, i.V.m. den forstlichen Planungsinstrumenten (Waldentwicklungsplan / Ausführungsplan), geschützt. Ausserhalb der Waldgrenze bleibt der Schutzeintrag bestehen.

3.2 Neue Naturobjekte

Gemäss Naturinventar 2020 sind folgende Objekte erhaltenswert und neu in den Schutzplan aufzunehmen (vgl. Änderungsplan):

- Nr. 27: Kiesgrube Hochberg
- Nr. 58: Magerwiese Stammerbuck
- Nr. 59: Magerwiese östlich Egglibuck
- Nr. 149: Magerwiese auf dem Abhang südlich Chili
- Nr. 182: Struktureicher Waldrand (Boonacker)
- Nr. 183: Struktureicher Waldrand (Vordere Langebüel)
- Nr. 184: Struktureicher Waldrand (Bärgwisli-Brand)

3.3 Geänderte Naturobjekte

Folgende Objekte werden hinsichtlich ihrer Ausdehnung geringfügig angepasst (vgl. Änderungsplan):

Nr.	Name	Begründung / Interessenabwägung
84	Wiesenböschung Ebnet	Die Abgrenzung der Magerwiese wird so angepasst, dass sie die bestehende Hecke nicht mehr überlagert. Die Änderung ist formeller Natur.

Nr.	Name	Begründung / Interessenabwägung
102	Kiesgrube Bildbuck	Die Ausdehnung des Objekts wird der heutigen Situation angepasst. In den Bereichen Werk- und Forsthof (Bauten und Werkplätze) wird der Eintrag gelöscht. Diese Flächen dienen nicht dem Naturschutz und sind auch nicht erhaltenswert. Hingegen wird das Objekt gegen Osten vergrössert bis zur Flurstrasse und gegen Süden an die Bodenbedeckungslinien der amtlichen Vermessung angepasst.
115	Magerwiese Entenschiessmüli	Die Abgrenzung der Magerwiese wird so angepasst, dass sie die bestehenden Hecken, den Wald im Westen und den Zufahrtsweg im Osten nicht mehr überlagert. Die Änderung ist formeller Natur.
122	Magerwiese Schaffbüel	Die Abgrenzung der Magerwiese wird so angepasst, dass sie die bestehenden Hecken nicht mehr überlagert. Die Änderung ist formeller Natur.
135	Magerwiese südl. Winterhalden	Die Abgrenzung des Objekts wird geringfügig angepasst auf die Waldgrenze und die Bodenbedeckungslinie der Amtlichen Vermessung. Die Änderung ist formeller Natur.

3.4 Entlassene Naturobjekte

Folgende Naturobjekte werden aus dem Schutzplan entlassen (vgl. Änderungsplan):

Nr.	Name	Begründung / Interessenabwägung
80	Lehnenkanal (Tintenäuli)	Diese Bäche/Kanäle sind gemäss Gewässerkataster des Kantons als Fliessgewässer deklariert und unterliegen den entsprechenden, übergeordneten Gesetzgebungen (Gewässerschutzgesetz / Natur- und Heimatschutzgesetz). Der Schutz der Ufervegetation ist durch Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sichergestellt. Ein zusätzlicher Schutz auf kommunaler Stufe (mittels Schutzplaneintrag) ist weder notwendig, noch sinnvoll. Die Gemeinde erarbeitet derzeit ein Bachunterhaltskonzept und bereitet die Festlegung der Gewässerräume für diese Fliessgewässer vor. Die Pflege der durch das NHG geschützten Ufervegetation wird im kommunalen Bachunterhaltskonzept eigentümerverbindlich geregelt. Aus den genannten Gründen sind, bzw. werden Schutz und Pflege dieser Fliessgewässer eigentümerverbindlich geregelt. Gemäss den Empfehlungen des Kantons ¹ werden die Fliessgewässer aus dem Schutzplan entlassen.
81	Thur Binnenkanal	
118	Brüelbach	
166	Bach Fahrhof	
167	Äuli-Bach	

3.5 Schutz- und Pflegevorschriften

Die rudimentären Pflegehinweise von 2001 werden durch detailliertere Pflegevorschriften ersetzt, welche sich an der Mustervorlage des ARE orientieren. Die Pflegevorschriften wurden dazu von der Naturschutzkommission für Neunforn überprüft und wo notwendig ergänzt. Sie gelten vorbehältlich anderer vertraglicher Regelungen.

3.6 Information und Mitwirkung

Die von Schutzanordnungen betroffenen Grundeigentümer sowie die nach TG NHG rechtsmittelberechtigten Organisationen werden im Rahmen der Vernehmlassung angeschrieben und zur Mitwirkung eingeladen.

¹ gemäss der Mustervorlage zur Erarbeitung von Schutzplänen des Amtes für Raumentwicklung.

4 Erläuterung zu den Kulturobjekten: Gebäude

4.1 Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau

Seit 1972 wird der historische Gebäudebestand im Kanton Thurgau erfasst, systematisch beschrieben und bewertet. Das Hinweisinventar ist das grundlegende Nachschlagewerk zur thurgauischen Baukultur. Es umfasst heute über 35'000 Bauten und Anlagen.

Analog zum Naturinventar bildet das Hinweisinventar die wissenschaftliche Grundlage zur Beurteilung, ob ein Gebäude erhaltenswert ist. Das Hinweisinventar unterscheidet zwischen «besonders wertvollen», «wertvollen» und «bemerkenswerten» Bauten. Die «besonders wertvollen» und «wertvollen» Bauten sind Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinne von Art. 18a Abs. 3 RPG. Die Gemeinde ist verpflichtet, über diese Bauten eine Entscheidung nach § 10 TG NHG (Schutzentscheid) zu fällen. Demgegenüber besteht bei den «bemerkenswerten» Bauten keine Pflicht; die ortsbaulich wichtigen Gebäudemerkmale sind aber nach Möglichkeit zu erhalten.

Das Hinweisinventar wurde 2005 für Neunforn gesamthaft revidiert. Die im Schutzplan von 2001 bezeichneten Bauten wurden mit dem revidierten Hinweisinventar abgeglichen.

4.2 Neu in den Schutzplan aufgenommene Gebäude

Die Mehrzahl der nach Hinweisinventar wertvollen Gebäude war bereits im Schutzplan von 2001 enthalten. Die geschützten Bauten wurden mit dem revidierten Hinweisinventar abgeglichen und folgende Gebäude werden neu in den Schutzplan 2022 aufgenommen (vgl. Änderungsplan):

Nr.	Adresse	Nutzung, «Bezeichnung»	Assek.- Nr.	Parz. Nr.	Einstufung nach HWI	Einstufung Gemeinde	Bemerkung / Hinweis
9/ 10	Wilen TG	Schopf	9 + 10	4056	wertvoll	wertvoll	Das Gebäude ist aus denkmalpflegerischer Sicht erhaltenswert und wurde mit NHG-Beiträgen umgebaut.
26	Waltalingerstrasse 3, Oberneunforn	Wohnhaus	26	32	wertvoll	wertvoll	Die östliche Gebäudehälfte ist aus denkmalpflegerischer Sicht erhaltenswert.
33	Altikerstrasse 15/17, Niederneunforn	Wohnhaus, Scheune, Garage	33	2030	wertvoll	wertvoll	Das Gebäude ist aus denkmalpflegerischer Sicht erhaltenswert.
96	Kastanienweg 1, Oberneunforn	Ehemaliger Kindergarten, Wohnung	96	134	wertvoll	wertvoll	Das Gebäude ist aus denkmalpflegerischer Sicht erhaltenswert. Dies war der erste Kindergarten im Kanton.
110	Bachstrasse 8, Oberneunforn	Schopf	110	170	wertvoll	wertvoll	Das Gebäude ist aus denkmalpflegerischer Sicht erhaltenswert und wurde mit NHG-Beiträgen umgebaut.
159	Fahrhofstrasse 4, Oberneunforn	Wohnhaus «Morgensonne»	159	777	wertvoll	wertvoll	Das Gebäude ist aus denkmalpflegerischer Sicht erhaltenswert und wurde per Gemeinderatsentscheid bereits unter Schutz gestellt.
163	Ossingerstrasse	Scheune, Stall, Schopf, «Entenschliessmühle»	163	231	wertvoll	wertvoll	Das Riegelhaus ist aus denkmalpflegerischer Sicht erhaltenswert. Der angebaute Stall ist nicht erhaltenswert.

Nr.	Adresse	Nutzung, «Bezeichnung»	Assek.-Nr.	Parz. Nr.	Einstufung nach HWI	Einstufung Gemeinde	Bemerkung / Hinweis
164	Ossingerstrasse	Remise, «Entenschiessmühle»	164	231	wertvoll	wertvoll	Das Gebäude ist aus denkmalpflegerischer Sicht erhaltenswert.
187	Fahrhof 7	Wohnhaus, ehem. Zimmerei	187	1027	wertvoll	wertvoll	Das Gebäude ist aus denkmalpflegerischer Sicht erhaltenswert und wurde im Zuge der Schutzplanrevision zusammen mit der Denkmalpflege besichtigt. Es wurde mit NHG-Beiträgen umgebaut.

4.3 Aus dem Schutzplan entlassene Gebäude

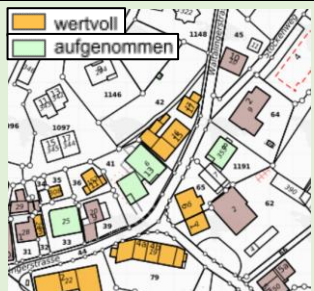
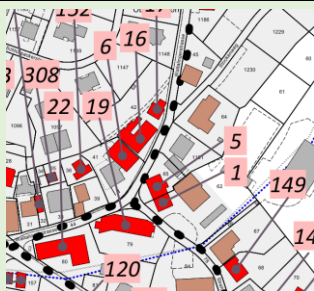
Folgende Gebäude werden aus dem Schutzplan entlassen (vgl. Änderungsplan). Diese wurden mit Frau B. Seidenfuss vom Amt für Denkmalpflege besprochen und bereinigt:

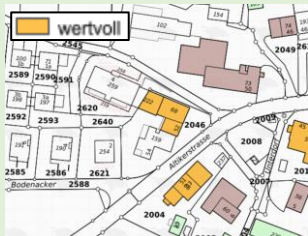
Nr.	Adresse	Nutzung, Bezeichnung	Assek.-Nr.	Parz. Nr.	Einstufung nach HWI	Einstufung Gemeinde	Bemerkung / Hinweis
44/ 121	Hauptstrasse 20c, Oberneunforn	Wohnhaus, Collmar-Keller	121, 44	17	aufgenommen	nicht mehr wertvoll	Das Gebäude ist aus denkmalpflegerischer Sicht nicht erhaltenswert (Umbau).
59	Unterdorf 6, Niederneunforn	Ökonomiegebäude	229	2011	aufgenommen	nicht mehr wertvoll	Das Gebäude ist aus denkmalpflegerischer Sicht nicht erhaltenswert (Neubau).

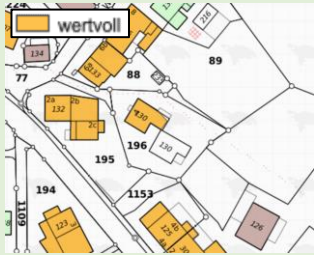
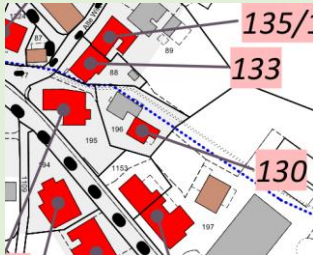
4.4 Formelle Plananpassungen (Abgrenzung von Schutzobjekten)

Im Schutzplan von 2001 sind die geschützten Bauten lediglich unscharf eingekreist. Die genaue Abgrenzung der Schutzobjekte war daher nicht überall eindeutig und stimmte zum Teil nicht mit dem revidierten Hinweisinventar zusammen.

Bei den folgenden Gebäuden wurde der Schutzstatus nicht verändert, wohl aber die Darstellung im Plan wesentlich angepasst. Diese Änderungen sind formeller Natur und folglich nicht im Änderungsplan dargestellt:

Nr.	Adresse	Nutzung, «Bezeichnung»	Assek.- Nr.	Parz. Nr.	Einstufung nach HWI	Einstufung Gemeinde	Bemerkung / Hinweis
6	Waltalingerstrasse 13, Oberneunforn	Wohnhaus (Neu- bau) mit altem Gewölbekeller	6	41	aufgenom- men	Gewölbekeller wertvoll	Weiterhin unter Schutz steht der erhaltenswerte Gewöl- bekeller. Der Planeintrag (Abgrenzung des Schutzob- jekts Nr. 6) wurde entspre- chend angepasst. Der dar- überliegende Neubau (Wohnhaus) steht nicht un- ter Schutz.
Schutzplan 2001		Hinweisinventar 2005			Schutzplan 2022		
							

Nr.	Adresse	Nutzung, «Bezeichnung»	Assek.- Nr.	Parz. Nr.	Einstufung nach HWI	Einstufung Gemeinde	Bemerkung / Hinweis
68/ 159	Altikerstrasse 52, Niederneunforn	Wohnhaus mit Werkstatt (Zim- merei)	68, 159, 222	46	siehe Bild	Mittelteil (Wohn- teil) und südl. sichtbare Stein- mauer wertvoll	Weiterhin unter Schutz ste- hen der mittlere Wohnteil (Nr. 68) und die Steinmauer (Nr. 159).
Schutzplan 2001		Hinweisinventar 2005			Schutzplan 2022		Die Zimmerei (Nordteil) ist aus Sicht der Gemeinde le- diglich «bemerkenswert» und weiterhin nicht ge- schützt.
							

Nr.	Adresse	Nutzung, «Bezeichnung»	Assek.- Nr.	Parz. Nr.	Einstufung nach HWI	Einstufung Gemeinde	Bemerkung / Hinweis
130	Alte Wilemerstrasse 4, Oberneunforn	Wohnhaus, Scheune	130	196	Wohnhaus wertvoll	Scheune wertvoll	Das westliche Wohnhaus er- scheint als Neubau.
Schutzplan 2001		Hinweisinventar 2005		Schutzplan 2022			Der östliche Schopf ist aus denkmalpflegerischer Sicht erhaltenswert und wurde bereits mit NHG-Beiträgen umgebaut.
							

4.5 Nachweis zuhanden Planungsbehörde: Pendente Schutzentscheide gemäss HWI

Im Hinweisinventar ist ersichtlich, über welche «wertvollen» Gebäude noch kein Schutzentscheid im Sinne von § 10 TG NHG gefällt wurde. Es sind dies:

Nr.	Adresse	Nutzung, «Bezeichnung»	Assek.- Nr.	Parz. Nr.	Einstufung nach HWI	Einstufung Gemeinde	Bemerkung / Hinweis
9/10	Wilen TG	Schopf	9 + 10	4056	wertvoll	wertvoll	Diese Gebäude werden ge- mäss den Bemerkungen in Kap. 4.2 in den Schutzplan auf- genommen. Es verbleiben keine Bauten mit pendenten Schutzentscheiden.
26	Waltalingerstrasse 3, Oberneunforn	Wohnhaus	26	32	wertvoll	wertvoll	
33	Altikerstrasse 15/17, Niederneunforn	Wohnhaus, Scheune, Garage	33	2030	wertvoll	wertvoll	
96	Kastanienweg 1, Oberneunforn	Ehemaliger Kin- dergarten, Woh- nung	96	134	wertvoll	wertvoll	
110	Bachstrasse 8, Oberneunforn	Schopf	110	170	wertvoll	wertvoll	
163	Ossingerstrasse	Scheune, Stall, Schopf, «Enten- schliessmühle»	163	231	wertvoll	wertvoll	
164	Ossingerstrasse	Remise, «Enten- schliessmühle»	164	231	wertvoll	wertvoll	
187	Fahrhof 7	Zimmerei	187	1027	wertvoll	wertvoll	

4.6 Schutz- und Pflegevorschriften

Der Schutz der historischen Bauten richtet sich nach § 4 TG NHG (Erhaltungsgebot). Der genaue Schutzzumfang wird unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für einen Eingriff in das geschützte Objekt, oder wenn der Grundeigentümer dies verlangt, festgelegt. Generell gilt:

Einstufungskategorie	Erhaltungsziel
Besonders wertvoll	Vollständig zu erhalten.
Wertvoll	Die wesentlichen Elemente mit geschichtlichem Zeugniswert sind zu erhalten.
Bemerkenswert	Ortsbauliche wichtige Merkmale sind nach Möglichkeit zu erhalten.

4.7 Information und Mitwirkung

Die von Schutzanordnungen betroffenen Grundeigentümer sowie die nach TG NHG rechtsmittelberechtigten Organisationen werden im Rahmen der Vernehmlassung angeschrieben und zur Mitwirkung eingeladen.

5 Historische Verkehrswege

5.1 Schutzauftrag

Die Gemeinden sind verpflichtet, den Schutz der historischen Verkehrswege gemäss IVS (Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz) zu sichern. Der Schutzauftrag bezieht sich allerdings nur auf die Verkehrswege von nationaler Bedeutung (Planungsauftrag 1.10 C des Kantonalen Richtplanes). Diese Verkehrswege sind im IVS inventarisiert und beschrieben.

Im IVS sind auch historische Verkehrswege von regionaler und lokaler Bedeutung aufgenommen. Gemäss Planungsauftrag 1.10 D des Kantonalen Richtplanes prüfen die Gemeinden eine Unterschutzstellung dieser Wege, soweit die historischen Elemente noch vorhanden sind (Objekte mit Substanz).

5.2 Beurteilung der historischen Verkehrswege in Neunforn

Die historischen Verkehrswege sind im Anhang 1 dargestellt und beschrieben.

Auf dem Gemeindegebiet verlaufen überwiegend hist. Verkehrswege von lokaler und regionaler Bedeutung. Von nationaler Bedeutung ist die Salzstrasse am Rande des Barchetsees, die jedoch über keine Substanz verfügt, bzw. von der nur der Verlauf bekannt ist (vgl. Schutzplaneintrag).

Bei den hist. Verkehrswegen von lokaler und regionaler Bedeutung ist nur wenig schutzwürdige Substanz vorhanden. Die Altikoner-Brücke ist beispielsweise lediglich rund 40 Jahre alt. Zudem sind alle Wege abparzelliert und befinden sich im Grundeigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften (Politische Gemeinde / Unterhaltskorporation). Eine zusätzliche, eigentümerverbindliche Unterschutzstellung der hist. Verkehrswege mittels Schutzplaneintrag ist weder notwendig, noch im Sinne des Gemeinderates. Hingegen werden die hist. Verkehrswege behördenverbindlich mittels Richtplaneintrag geschützt (vgl. Richtplanmassnahme Nr. 1.16).

6 Archäologie

Der Schutz von archäologischen Fundstellen / Objekten, archäologisch wichtigen Orten / Gebieten sowie Erdbauwerken / Ruinen wird im Zonenplan sichergestellt. Die entsprechenden «Zonen für archäologische Funde» sind im Schutzplan als Hinweise abgebildet.

7 Planungsverfahren

[Aktueller Stand: Vorprüfung und Vernehmlassung. Dieses Kapitel wird laufend nachgeführt.]

7.1 Vorprüfung und Vernehmlassung

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.05.2022 wird der revidierte Schutzplan in die Vorprüfung entlassen. Diese dauert erfahrungsgemäss sehr lange (ca. ½ Jahr).

Damit die Zeit der Vorprüfung nicht ungenutzt bleibt, wird der Schutzplanentwurf parallel in die öffentliche Vernehmlassung (informelle Auflage) entlassen. Die Vernehmlassung dauert vom 16.05. bis 12.06.2022. Sie wird im Amtsblatt und in ortsüblicher Weise publiziert.

Die Bevölkerung wird anlässlich eines öffentlichen Informationsanlasses am 20.05.2022 über die Planung informiert. Anschliessend werden zwei Fragestunden (23. und 25.05.) durchgeführt, an welchen die Planungskommission Fragen dazu beantworten.

Die Ergebnisse/Rückmeldungen aus der Vorprüfung und Vernehmlassung werden anschliessend ausgewertet und sollen – soweit aus kommunaler Sicht zweckmässig – in die Planung einfließen. Danach wird das Auflage- und Bekanntmachungsverfahren durchgeführt.

7.2 Auflageverfahren

7.3 Erlass durch den Gemeinderat

7.4 Genehmigung durch das DBU und Inkraftsetzung

Im Auftrag des Gemeinderates Neunforn

Winzeler + Bühl



Matthias Ott

Anhang 1: Verkehrswege in alter Zeit

Quelle: «Nüfere» Heft 8, Politische Gemeinde Neunforn

weg mit älteren Hohlwegspuren mit tiefen bis zu 1 m. Die gekurvte Fahrstrasse prägen Böschungen von bis zu 2,5 m Höhe.

Diese Strecke führte über den Schiffelefeld, um das nördlich gelegene Rietgebiet zu umgehen. Vom Trüfelfach aus war eine Steigung mit einer Höhendifferenz von 30 m zu überwinden.

Von Frauenfeld herkommend (über die Rohrerbrücke und die Kartause Ittingen) führte die Strasse als **Frauenfelder Landstrasse** zur Kirche Niederneunforn und stieg durch die Kirchgasse hangwärts. Am Südhang des Hochbergs vorbei führte sie über Chirachfels zur «Morgensonne» und anschliessend nordwärts nach Oberneunforn.

Die 1. Abzweigung der **Frauenfelder Landstrasse** oberhalb der Kirche Niederneunforn führte über Stuele und das Täl südlich der Entenschmühle in die Strasse von Oberneunforn nach Ossingen. Nun heisst sie **Rheinauer Landstrasse**.

Neubausstrasse mit Brücke
1875 Baubeginn der Brücke Niederneunforn-Altkon. 1876 begannen Altkon und Niederneunforn mit dem Bau der Zufahrtsstrassen.



Letzte Spuren der «Salzstrasse» Stein am Rhein-Andelfingen auf Gemeindegebiet im «Birchen» nördlich des Barchtsees.

1. Siehe Artikel «Der Weg zur Thurbrücke» S. 74

der Fortsetzung des geteerten Wegs: ihr Verlauf ist hier weniger kurvig und hat wenig Gefälle. Die Böschungshöhen erreichen 0,5–1 m.

In alten Karten, z.B. der Gygarkarte von 1687, führte ein **Fussweg über den Hochberg**. Im Abstieg Hinterbrühl-Hard der Strecke **Stammheim-Frauenfeld** finden sich auf der geraden Linie ein Karrenführ.

seits war sie sehr steil und es gab nur den Thurbürgang mit der Fährbeim Fährhaus.

Ossingen-ON-Buch
Der Verlauf dieser Strecke ist grösstenteils erhalten geblieben. Zwischen Willen und Uerschausen bestehen zwei Wegvarianten: Die nördliche ist ein etwas direkterer, kurvenreicher, geschnittener Feldweg, der über die Egg führt. Die südliche Variante entspricht

schen Stammheim und dem Thurbürgang bei Gütighausen. 1862 wurde eine Brücke gebaut und der Fährdienst eingestellt. In Gütighausen war eine Nebenzollstelle von Andelfingen.

Eine **alternative, direktere Strecke zur alten Salzstrasse** führte über den Stammerberg, Felderen, Niederneunforn nach Altkon, Stadel und Winterthur. Sie ermöglichte die Umgehung des Zolls von Andelfingen. Anderer-

war Salz aus Reichenhall in Bayern oder Hall im Tirol, welches auf dem Seeweg angeliefert wurde.

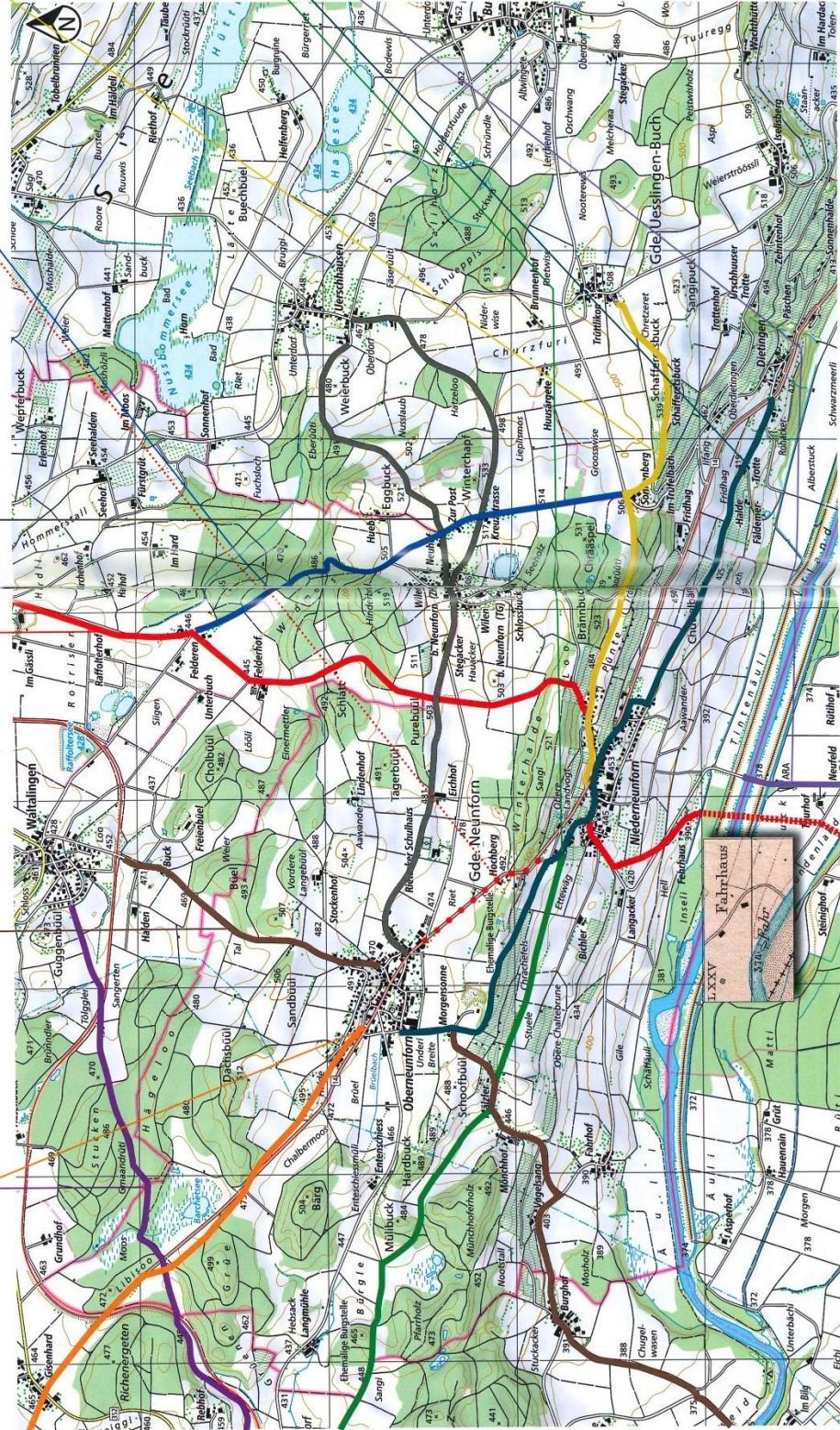
An der «Held» vorbei stieg die Strasse an (durch die heutige Webergasse) und führte als **Schaffhauser Landstrasse** nach «Gysenhardt».

Waltalingen-ON-Gütighausen
Dieser parallele Weg zur alten Salzstrasse stellt die Verbindung her zwi-

Neunforn war kein wichtiges Handels- oder Verwaltungszentrum. Hier kreuzten sich keine Fernstrassen.

Und doch – am Rande des Barchtsees – führte die **Salzstrasse** eine mittelalterliche Handelsroute, von Stein am Rhein über Stammheim nach Bern, Genf und Lyon.

Viele Handelswaren gelangten aus dem Raum Nürnberg über Ulm nach Stein am Rhein. Eines der wichtigsten aber



Reproduziert mit Bewilligung von Swisstopo (BA 70223)